

2871/J XX.GP

der Abgeordneten Mag. Stadler
und Kollegen

an den Bundesminister für Finanzen

betreffend Übernahme der Ausfallhaftung für den Franc-CFA seitens der
Europäischen Zentralbank

Frankreich hat anlässlich der Gründung der Französischen Union (1960), welche das Mutterland und auch eine Reihe afrikanischer Staaten umfaßte, bei Einführung des sogenannten „Franc-CFA“ mitgewirkt. Es ist dies eine aus zwei Unterzonen (Zentralbanken in Yaoundé und Dakar) bestehende Währungszone, deren Ausfallhaftung der französische Staatsschatz, vertreten durch die Banque de France übernommen hat.

Die französische Regierung strebt spätestens im Jahre 1999 einen Anschluß der CFA-Zone an die EWU an. Sie beruft sich hierbei Artikel 109, Abs. 1 des EU-Vertrages, demzufolge Währungsabkommen mit Dritten über feste Wechselkurse, bezogen auf die ECU-Leitkurse zulässig sind. Diese Voraussetzung erfüllt der FCFA und die französische Regierung läßt keinen Zweifel daran, daß aus der Abwertung nicht darauf geschlossen werden kann, von der festen Parität abzugehen. Die französische Regierung stützt sich außerdem auf das in Art. 109, Abs. 5 den Mitgliedsstaaten zustehende Recht, unbeschadet der EWU in internationalen Gremien eigenständig Verhandlungen zu führen und daraus hervorgehende Vereinbarungen zu erfüllen. Daraus resultiert, daß die obenerwähnte Ausfallhaftung auf die Europäische Zentralbank übergehen würde. Österreich, als Mitglied der Europäischen Währungsunion wird somit partiell einen Anteil jenes Ausfallsrisikos übernehmen müssen, für das bislang lediglich der französische Steuerträger haftbar gemacht werden konnte.

In diesem Zusammenhang stellen die unterfertigten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für Finanzen nachstehende

ANFRAGE:

1. Ist Ihnen der oben zitierte Sachverhalt geläufig“?

Wenn nein, warum nicht“?

Wenn ja, welche Maßnahmen und welche Beurteilung der genannten Sachverhalt wurden seitens des Bundesministeriums für Finanzen getroffen“?

2. Wird mit dem Inkrafttreten der WWU nach derzeitigem Stand auch Österreich für die Defizite zweier afrikanischer Emissionsbanken mitzuhaltend haben?

Wenn ja, auf welche Höhe würde sich dieser belaufen“?

3. Welche budgetären Vorsorgen würden zur Sicherung einer eventuellen anteilmäßigen Ausfallhaftung seitens der österreichischen Bundesregierung getroffen werden“?